

STATUTEN

der

**Schweizerischen Volkspartei (SVP)
Menzingen**



Stand 24. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name und Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Organisation	4
4.	Organe	4
5.	Finanzen	6
6.	Allgemeine Bestimmungen	6
7.	Statutenrevision und Auflösung der Partei	7
8.	Genehmigung und Inkrafttreten	7

(Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer)

1. NAME UND ZWECK

Name	1.1.	Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Menzingen“, nachstehend „SVP Menzingen“ genannt, besteht mit Sitz in Menzingen, im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die SVP Menzingen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zug.
Zweck		Die SVP Menzingen bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Die Partei vertritt im Übrigen die in den eigenen und in den Programmen und Richtlinien der SVP Schweiz und der SVP Kanton Zug festgelegten Grundsätze.

2. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb	2.1.	Die SVP Menzingen besteht aus Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Einzelmitgliedschaft gilt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die SVP Menzingen verdient gemacht hat und von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Der Beitritt als Einzelmitglied steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Natürliche Personen müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.
Austritt und Ausschluss	2.2.	Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der SVP Menzingen sowie durch den Tod eines Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren.
Mitgliederbeitrag und Haftung	2.3.	Die SVP Menzingen erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung der SVP Kanton Zug beschlossen wird. Die Generalversammlung der SVP Menzingen kann höhere Beiträge beschliessen. Die Mitglieder haften für Parteischulden nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages, maximal CHF 100.--. Pro Jahr

3. ORGANISATION

- Kantonalparteien **3.1.** Die SVP Menzingen ist der SVP des Kantons Zug angeschlossen und in deren Organen vertreten.
- Ortssektionen **3.2.** Die SVP Menzingen ist verantwortlich für die Wissens- und Willensbildung in der Gemeinde und befasst sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie wirbt neue Parteimitglieder. Die Statuten der SVP Menzingen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand. Die SVP Menzingen ist selbstständig bei der Bestimmung ihrer Organisation.

4. ORGANE

- 4.1.** Die Organe der SVP Menzingen sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- Generalversammlung **4.2.** Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der SVP Menzingen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
- Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - e) Stellungnahme zu wichtigen gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassungen, soweit der Vorstand dies nicht selbst übernimmt.
 - f) Genehmigung von Programmen und Richtlinien der SVP Menzingen
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, unter Berücksichtigung der von der SVP Kanton Zug festgelegten Mindesthöhe
 - h) Festsetzung allfälliger Sonderbeiträge
 - i) Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei
 - j) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Die Generalversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen.

Vorstand

4.3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Dies sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer
- f) Behördenmitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der GV und übrigen Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen
- c) Führung der laufenden Geschäfte
- d) Wahl der Leiter und Mitglieder der Kommissionen
- e) Abschliessende Stellungnahme zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen, wenn nicht die Wichtigkeit der Fragen oder mindestens ein Drittel der Anwesenden die Überweisung an die GV oder Mitgliederversammlung verlangen.
- f) Durchführung der Parteiauflösung

Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Revisions-
stelle

4.4. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Kommissio-
nen

4.5. Die Kommissionen dienen dem Studium und der Vorbereitung besonderer Fragen sowie der Ausführung sachbestimmter Aufgaben. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Leiter oder deren Stellvertreter erstatten dem Vorstand Bericht.

5. FINANZEN

- Mittelbeschaffung **5.1.** Die SVP Menzingen beschafft ihre Mittel durch:
- a) Jährliche Beiträge der Mitglieder
 - b) Jährliche Abgaben der Mandatsträger:
 - 3% der Nettoentschädigung der Kantonsräte
 - 3% der Nettoentschädigung der Gemeinderäte
 - 3% der Nettoentschädigung der Kommissionsmitglieder und Mandatsträger
 - c) Ausserordentliche Aktionen
- Haftung **5.2.** Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Verantwortlichkeit **5.3.** Der Kassier ist für das Inkasso und die korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Er ist einzelzeichnungsberechtigt.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Amtsdauer **6.1.** Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf eine einheitliche Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Einberufung von Versammlungen **6.2.** Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 20 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten
- Beschlussfassung **6.3.** Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten, der die Versammlung leitet, der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.
- Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.
- Vertretung nach Aussen und Unterschriftenregelung **6.4.** Der Präsident vertritt die SVP Menzingen. Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

7. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER PARTEI

- Revision **7.1.** Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.
- Auflösung **7.2.** Für die Auflösung der SVP Menzingen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten acht Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Vorstand. Über die Verwendung des Vermögens bestimmt die Versammlung.

8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der SVP Menzingen vom 24. September 2020 in Menzingen genehmigt.

Diese Statuten wurden an der Parteileitungssitzung der SVP Kanton Zug vom 30. September 2020 für richtig befunden und zur Kenntnis genommen.

Sie treten per 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzen jene vom 05. März 2004.

Menzingen, 01. Oktober 2020

Der Präsident



Karl Nussbaumer

Der Aktuar (ad Interim)



Christian Rogenmoser